



Oben: Fürst Johann II. hat zwei moderne Verfassungen erlassen, vor allem aber dem liechtensteinischen Volk eine Fülle von Wohltaten erwiesen, so dass er damals wie heute im liechtensteinischen Bewusstsein als Johann der Gute weiterlebt.

Unten: Prinz Karl, der Neffe von Fürst Johann II., wurde 1918 Landesverweser, und ein gewählter Ausschuss begann mit Bewilligung des Fürsten die Arbeit zu einer Verfassungsrevision.

Liechtensteinern besetzt werden. Auch sollte Vaduz Tagungsort der Gerichte werden.

Niemand aber wäre auf den Gedanken gekommen, den Fürsten abzusetzen und die Republik auszurufen. Im Gegenteil, Johann II. war ein Wohltäter des Landes, dessen sechzigjähriges Regierungsjubiläum am 12. November 1918 gefeiert wurde. Er erfreute sich bei seinen Untertanen einer tiefen Ehrfurcht. Das Ideal der Liechtensteiner beschränkte sich auf ein «Volksfürstentum».

Fürst Johann II. bestellte im Dezember 1918 seinen Neffen Prinz Karl zum Landesverweser, und der provisorische Vollzugsausschuss trat zurück. Die Krise war somit ohne Schaden für die Monarchie beendet, und ein bereits am 17. Dezember 1918 gewählter Ausschuss begann mit Bewilligung des Fürsten die Arbeit zur Verfassungsrevision.

Der von Dr. Peer am 8. März 1921 im Landtag vorgelegte Entwurf, der im wesentlichen eine Verbesserung der 1862er Verfassung durch demokratische Einrichtungen der Schweiz (Referendum, Initiative, Kollegialsystem etc.) sein sollte, berücksichtigte weitestgehend die Volkswünsche. Mit minimalen Änderungen nahm der Landtag am 24. August 1921 diesen Entwurf einstimmig an. Die fürstliche Sanktion erfolgte am 2. Oktober 1921. Nach der Unterzeichnung durch den bevollmächtigten

Prinzen Karl am 5. Oktober 1921, am 81. Geburtstag des Fürsten Johann II., trat die *neue Verfassung* mit ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt am 24. Oktober 1921 in Kraft. Der bisher konstitutionelle monarchistische Verfassungsstaat wurde durch den *monarchistisch-demokratisch-parlamentarischen Rechtsstaat* abgelöst.

All diese Ereignisse vollzogen sich in milden Formen ohne Gewalttätigkeiten. Die monarchische, dem Fürstenhaus treu ergebene und dankbare Einstellung der Bevölkerung zeigte sich so stark eingewurzelt, dass die Monarchie nicht gestürzt wurde, wenn auch die Volksrechte eine durchgreifende und weitgehende Vermehrung erfuhren. Das Fürstentum Liechtenstein blieb, nicht zuletzt auch infolge der geschickten Politik des damaligen Fürsten, als einzige im deutschen Sprachgebiet noch bestehende Monarchie erhalten. Der Schweizerische Bundesrat konnte in seiner Botschaft vom 1. Juni 1923 an die Bundesversammlung anlässlich des Zollanschlussvertrages mit Liechtenstein betonen, dass das Land sich eine moderne Verfassung auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage gegeben habe, «ausgestattet mit demokratischen Rechten, wie (sie) wohl kein anderes monarchisches Staatswesen und auch manche Republik nicht besitzt».